



3/SN-33/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer 1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	33 GE 9 87
Datum:	19. JUNI 1987
Verteilt:	26. JUNI 1987

St. Bonier

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 153/87/Bti/Fe

4203

DW 12.06.87

Betreff

Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach
195

Bundesministerium für Justiz
(2-fach)

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
JMZ1 32.028/11-I 10/87 21.5.1987 Betreff	RGp 153/87/Bti/Fe	4203	DW 12.06.87

Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung keine Einwendungen erhebt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichschriften dieses Schreibens an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: Der Generalsekretär:



[Handwritten signature of the General Secretary]